

Satzung des Fördervereins Kita Kreuz & Quer

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Kreuz & Quer.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bergneustadt.

Die Geschäftsadresse ist identisch mit der Adresse der Kita.

§ 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres, entsprechend des Kitajahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und den Organen der Kindertagesstätte zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden (Pädagogisches Personal) und Elternvertretern zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte materiell und ideell zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen den Erziehungsberechtigten, pädagogischem Personal, der Kindertagesstättenleitung, des Elternbeirates und der Kinder.
- (2) Mittel bereitstellen, für die Ausgestaltung der Einrichtung und aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte.
- (3) Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (4) Er setzt sich weiterhin für den dauerhaften Erhalt der Kindertagesstätte ein. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch das Budget des Trägers der Kindertagesstätte und der Gemeinde aufzubringenden Mittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die benötigten Mittel des Vereins erwirkt der Verein durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden jeglicher Art
- (3) Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist mittels Antragsformulars zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt
- (2) Ausschluss
- (3) Tod
- (4) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kitajahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Beitrag zu zahlen. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei Eintritt im laufenden Kitajahr vermindert sich der Beitrag nicht. Der auf das Kitajahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmals, bei Annahme der Beitrittserklärung, in voller Höhe fällig. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils zum 01.10. des laufenden Jahres per SEPA-Basis-Lastschriftmandat.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Mindesthöhe der Beiträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Kitajahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch, wenn wichtige Gründe vorliegen, kurzfristig ohne die Einhaltung der Frist von einem Monat einberufen werden.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse geschickt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus den vertretungsberechtigten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.

Der/die Vorsitzende des amtierenden Elternbeirates ist berufenes Mitglied des erweiterten Vorstandes als Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Bergneustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Bildung und Erziehung für die Kinder der Kindertagesstätte Kreuz & Quer zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- (1) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- (2) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- (3) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- (4) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- (5) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- (6) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.11.2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen ist.

Bergneustadt, den 24.11.2023